

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## ORTSGEMEINDE GEHLWEILER

=====

### **Bebauungsplan „Freizeitgelände Reibsteinhütte“**

#### **1) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gehlweiler hat am 22.05.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung eines Freizeitgeländes östlich der Ortslage beschlossen. Mit diesem soll Baurecht für die Aufstellung von touristisch genutzten Schäferhütten zu Übernachtungszwecken sowie damit zusammenhängende weitere touristische Anlagen an der Reibsteinhütte geschaffen werden.

Konkret sind folgende Grundstücke in der Gemarkung Gehlweiler durch die Planung betroffen: Flur 13 Flurstücke 8/1 (teilweise) und 114 (teilweise).

Das Plangebiet ist aus der unter 3) abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet (SO) Freizeitgelände Reibsteinhütte“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist der vorgesehene Standort zwar bereits als Freizeitgelände gekennzeichnet, jedoch nicht als Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll deshalb im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Freizeitgelände Reibsteinhütte“. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

#### **2) Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 19.03.2021 den vom Planungsbüro erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit dem unter 1) genannten Geltungsbereich beschlossen. Mit diesen Planungsunterlagen soll das gesetzlich erforderliche Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Reibsteinhütte“ der Ortsgemeinde Gehlweiler gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**30. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021**

durch Veröffentlichung im Internet unter „[www.kirchberg-hunsrueck.de](http://www.kirchberg-hunsrueck.de)“ aus. Die konkrete Fundstelle kann über die Rubriken „Rathaus / Bauen & Umwelt / Bebauungspläne / Entwürfe / lfd. Verfahren“ unter „Gehlweiler“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann die Gelegenheit gegeben, sich zu der von der Ortsgemeinde Gehlweiler vorgesehenen Planung zu äußern und die Planung zu erörtern, Auskünfte zu verlangen oder Anregungen geltend zu machen bzw. Stellungnahmen abzugeben. Zur Berücksichtigung im Verfahren können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgegeben werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine elektronische Erklärung auf der angegebenen Internetseite mittels eines Formulars abzugeben.

Die Veröffentlichung im Internet wird auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) i.V.m. dem Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) durchgeführt, um wegen der Situation während

der Covid-19-Pandemie einen ordnungsgemäßen Ablauf des Planungsverfahrens sicher zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird neben der angeordneten Auslegung im Internet als zusätzliches Informationsangebot auch eine Einsichtnahme bei der Verwaltung angeboten. Die ausliegenden Unterlagen werden dafür in der Zeit vom 30.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021 zusätzlich im Wartebereich im 3. Obergeschoss (Flurbereich Fachbereich Bauen und Umwelt / Verbandsgemeindewerke) ausgelegt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg ist aktuell während der folgenden Dienstzeiten erreichbar:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr .

Hinweis: Wegen der eingeschränkten Öffnung des Rathauses für den Publikumsbetrieb wegen der Corona-Pandemie sind die Hinweise an der Eingangstür zu beachten. Wenden Sie sich an die Bürgerservicestelle, die Sie weiterleiten wird.

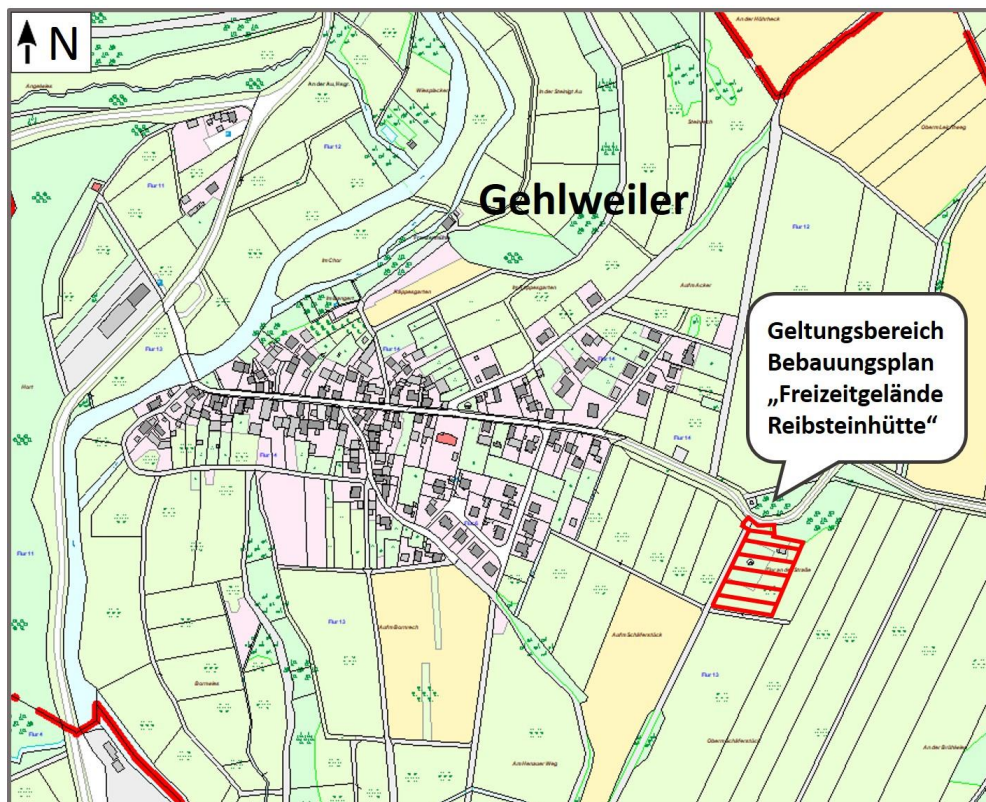
Da im Zeitpunkt der Bekanntmachung die Dauer der eingeschränkten Erreichbarkeit der Verwaltung wie auch eventuelle weitere Einschränkungen oder aber verbesserte Erreichbarkeiten nicht abzusehen sind, empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung (Telefon 06763-910323).

Sollten sich die Zugriffsmöglichkeiten vor Ort während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung verändern, werden wir zur Wahrung einer bestmöglichen Erreichbarkeit entsprechend reagieren.

Beachten Sie den festgelegten Zeitraum, da gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **3) Übersichtskarte zum Plangebiet**

Aus der nachfolgenden Übersichtskarte ist das Plangebiet zu ersehen; sie ist nicht verbindlich, sondern dient nur der besseren Orientierung:



55481 Kirchberg (Hunsrück), den 14.04.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchberg (Hunsrück)

Gez. Harald Rosenbaum  
Bürgermeister